

Stadtgemeinde Bruneck

Bruneck, 16.10.2026

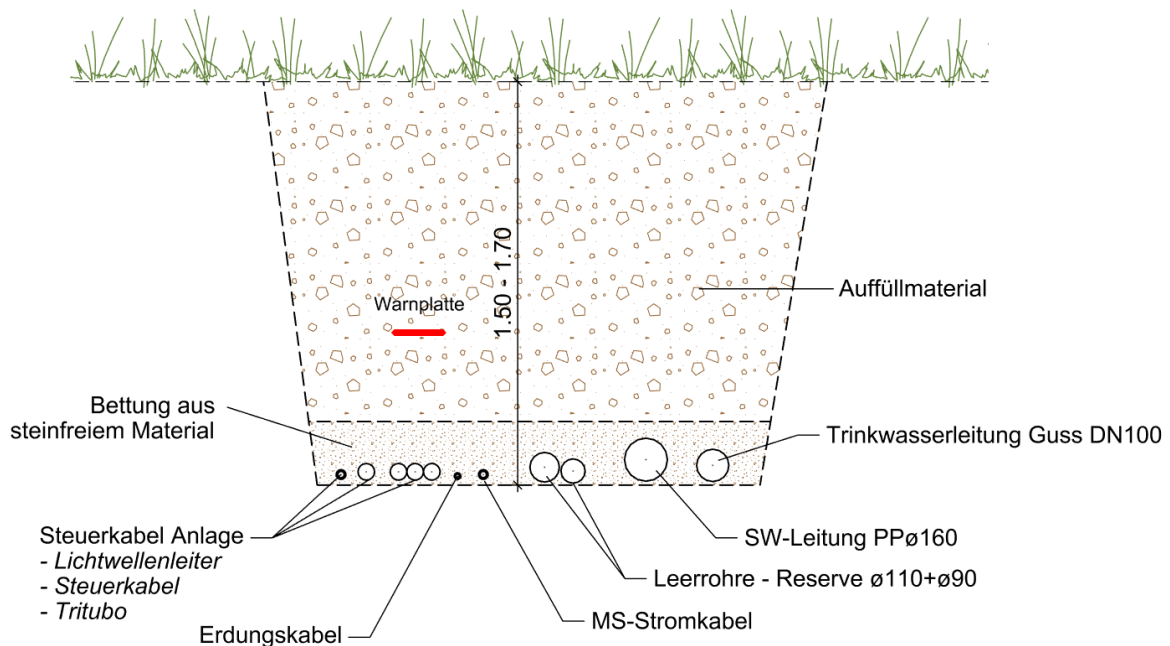
Betreff: Erneuerung der Aufstiegsanlagen "Kronplatz 1+2" mit neuer Pistenanbindung am Kronplatz – Variante 2

Mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.10.2026 und die darin geforderten Änderungen bzw. ergänzenden Informationen übermitteln wir Ihnen nachstehend die entsprechenden Anpassungen und Angaben.

- *Es fehlen die Angaben zu den Erschließungsleitungen mit Verlauf bzw. Angabe der von den Arbeiten betroffenen Bereichen*

Die im Projekt angeführten Linienleitungen enthalten die für den elektromechanischen Bahnbetrieb erforderlichen Steuerungs-, Lichtwellen- und Erdungskabel, sowie die für die Stationen erforderliche Trink- und Schmutzwasserleitung.

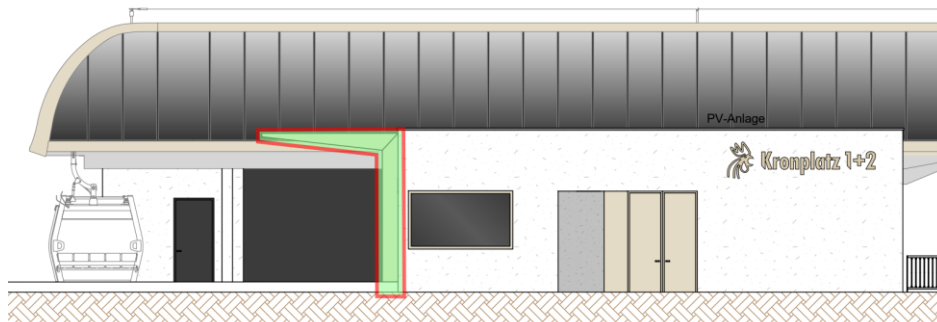
Der Verlauf der Leitungen ist in den Projektunterlagen dargestellt; Folgend der detailliertere Typenschnitt:



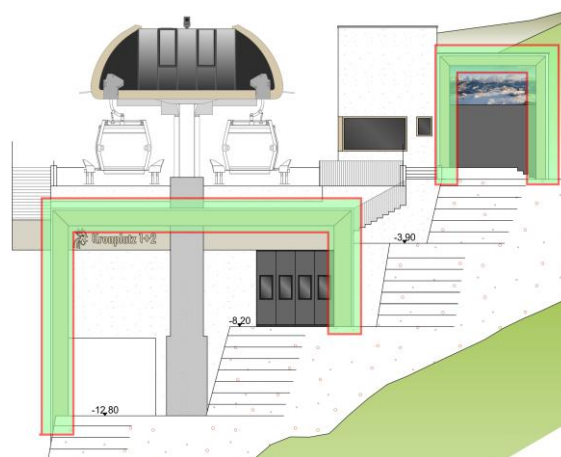
- *Es fehlt die Angabe, welche der vorgelegten Änderungen bereits durchgeführt wurden. Der Nachweis ist zu erbringen, dass die bereits ausgeführten Änderungen als unwesentliche Änderungen einzustufen sind.*

Es wurden bereits Arbeiten zur strukturellen Anpassung der Tal-, Mittel- und Bergstation durchgeführt; dabei handelt es sich um NICHT wesentliche Änderungen (vgl. Art. 84 des Landesgesetz vom 10. Juli 2018, Nr. 9), zumal die Baumasse, die Bruttofläche und die Gebäudehöhen um nicht mehr als 2% (und somit <10%) erhöht wurden, die Mindestabstände der Gebäudes von anderen Bauten unverändert geblieben sind, die Lage des Gebäudes innerhalb des Baugrundstücks und die Merkmale der genehmigten Maßnahme bezogen auf die Einteilung nicht geändert wurden.

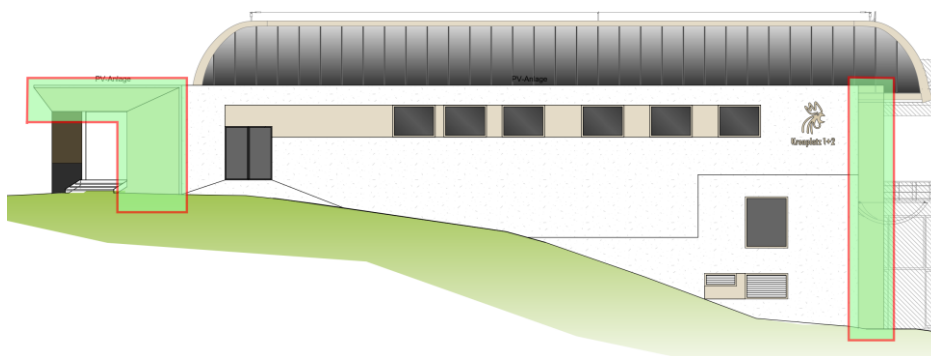
Die Arbeiten zu den architektonisch-gestalterischen Elementen (folgend grafisch dargestellt) und Fassadengestaltungen wurden hingegen noch nicht durchgeführt.



Talstation: architektonisch-gestalterische Elemente



Mittelstation: architektonisch-gestalterische Elemente



Bergstation: architektonisch-gestalterische Elemente

Zudem sei darauf hingewiesen, dass gem. Art. 4 des Fachplan Aufstiegsanlagen und Skipisten (BLR 1545 vom 16.12.2014) die Stationsgebäude der Aufstiegsanlagen als Infrastrukturen gelten und keine Baumasse bilden.

Sämtliche anderen bereits durchgeführten Arbeiten in der Linie (vgl. Pkt 2.3 des Technischen Berichtes), Skiweg Mittelstation (vgl. 2.4), Skiweg Herzlamm (vgl. 2.5) und AVS-Steig (vgl. 2.8) wurden entsprechend den Auflagen des Beschlusses der LR Nr. 307 v. 13/05/2025 in Abstimmung und gemäß Vorgaben der Forstbehörde ausgeführt.

Alle anderen Arbeiten müssen erst ausgeführt werden.

- *Trinkwasserschutzgebiete*

Die von der vorliegenden Variante beinhalteten Änderungen liegen gänzlich außerhalb der Trinkwasserschutzgebiete, mit Ausnahme der kleineren Änderungen am Gebäude der Bergstation. Hierbei handelt es sich jedoch nur um Änderungen an den oberirdischen Gebäudeteilen, womit sich keine Auswirkungen an den Grabungsarbeiten innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete ergeben.

Firmato
digitalmente da

Markus Pescollderungg

CN = Markus
Pescollderungg

C = IT

